

RS OGH 2002/4/17 7Ob52/02a, 7Ob223/11m, 7Ob9/12t, 7Ob165/16i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2002

Norm

VersVG §59

Rechtssatz

Ist das Vorliegen der zweiten in § 59 Abs 1 VersVG normierten Voraussetzung für eine Doppelversicherung (nämlich dass die Summe der Entschädigungen, die von den Streitparteien ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigt) mehr als zehn Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalles immer noch nicht entsprechend sicher beurteilbar, so erscheint es geboten, § 59 Abs 2 Satz 1 VersVG analog anzuwenden. Der dem Grunde nach bereits durch den Versicherungsfall entstandene Rückgriffsanspruch gemäß § 59 Abs 2 VersVG ist daher bereits fällig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 52/02a
Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 52/02a
Veröff: SZ 2002/49
- 7 Ob 223/11m
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 223/11m
Vgl auch
- 7 Ob 9/12t
Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 9/12t
Vgl auch
Veröff: SZ 2012/22
- 7 Ob 165/16i
Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i
Beisatz: Hier: Haftpflichtrisiko des Arztes ist sowohl in der Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers mitversichert als auch durch eine eigene Haftpflichtversicherung gedeckt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116372

Im RIS seit

17.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at